

Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

und

dem Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) sowie dem Bundesamt für Verkehr (BAV)

über

die Delegation des Vollzugs (Kontrolle und Überwachung) der Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie deren Verordnungen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Korrosionsschutzanstriches von Stahltragwerken der Elektrizitätsversorgung

Die Vertragspartner einigen sich über eine unbefristete Verlängerung der beigehefteten Vereinbarung vom 20. November 2005.

Die Frist von Art. 6 wird hinfällig und durch diese vorliegende Regelung ersetzt.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

Zürich/Bern, 1. Januar 2008

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI):

Bundesamt für Verkehr (BAV):

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK):

Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)

und

dem Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) sowie dem Bundesamt für Verkehr (BAV)

über

die Delegation des Vollzugs (Kontrolle und Überwachung) der Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie deren Verordnungen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Korrosionsschutzanstriches von Stahltragwerken der Elektrizitätsversorgung

1.

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat und das Bundesamt für Verkehr betrauen die Kantone (vertreten durch die BPUK) mit der Aufgabe, bei der Erneuerung des Korrosionsschutzanstriches von Stahltragwerken der Elektrizitätsversorgung die Umweltvorschriften (USG und GSchG) zu überwachen und zu kontrollieren. Die Ausführung erfolgt durch die kantonalen Umweltfachstellen.

Die delegierenden Amtsstellen bleiben für den Vollzug der Umweltschutzvorschriften in ihrem Bereich verantwortlich. Somit bleibt die entsprechende Aufsichtskompetenz vorbehalten.

2.

Die Meldestelle für die bevorstehenden Arbeiten zur Erneuerung des Korrosionsschutzanstriches von Stahltragwerken der Elektrizitätsversorgung gemäss Art. 12 der Luftreinhalteverordnung (LRV) und der Mitteilung 12 zur Luftreinhalteverordnung sind die kantonalen Umweltfachstellen. Die Objektbesitzer senden eine Kopie der Meldung an die betroffene Bundesstelle.

3.

Die Kantone sind insbesondere ermächtigt, die Arbeiten zu kontrollieren und bei festgestellten oder drohenden Verstössen gegen Vorschriften des USG bzw. GSchG Massnahmen anzuordnen.

4.

Die Objektbesitzer müssen den Abschluss der Arbeiten der betroffenen Bundesstelle und der kantonalen Meldestelle mitteilen.

5.

Die Kantone können von den Objektbesitzern für ihre Vollzugsarbeiten kostendeckende Gebühren nach Art. 48 USG verlangen.

6.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt bis der Bund ein Inspektorat für die Kontrolle aller Anlagen eingerichtet hat, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen (Autobahnbrücken, Bahnbrücken, Druckleitungen etc.), längstens aber bis zum 31. Dezember 2007.

Sie kann danach in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden, falls das Inspektorat des Bundes noch nicht einsatzbereit ist.

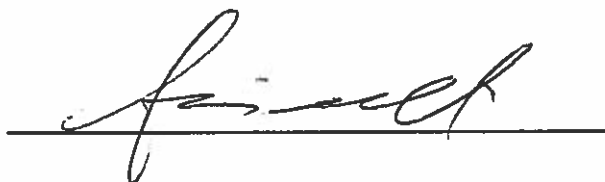
Zürich/Bern, 20. November 2005

Eidg. Starkstrominspektorat
Luppenstrasse 1 8320 Fehraltorf
Tel. 01 956 12 12 Fax 01 956 12 22
www.esti.ch

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI):



Bundesamt für Verkehr (BAV):



Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK):

